



Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Bautzen / wudawa wyši měšćanosta města Budyšín

Der Stadtrat beschloss

In der Stadtratssitzung am 25.9.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Änderung der Gebühren- und Benutzersatzung der Stadt Bautzen für die Stadtbibliothek **BV-0020/2024**

3. Satzung zur Änderung der Gebühren- und Benutzersatzung der Stadt Bautzen für das Museum Bautzen **BV-0008/2024**

Änderungssatzung zur Bekanntmachungssatzung **BV-0027/2024**

Beschlussfassung über die Siebte Änderungssatzung der Satzung der Stadt Bautzen über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege **BV-0550/2024**

Beschluss zur Weiterführung des Bundesförderprogramms „Demokratie leben!“ Partnerschaft für Demokratie Bautzen 3. Förderperiode für die Jahre 2025 – 2032 **BV-0033/2024**

Einrichtung eines Beirates für sorbische Angelegenheiten – Grundsatzbeschluss **BV-0034/2024**

Überplanmäßige Ausgabe 2023 – Kindertageseinrichtungen – Erstattungen an Freie Träger **BV-0030/2024**

Bautzener Wohnungsbaugesellschaft mbH (BWB)
– Jahresabschluss 2023
– Entlastung der Geschäftsführung für das Jahr 2023
– Entlastung des Aufsichtsrates für das Jahr 2023 **BV-0019/2024**

Beteiligungs- und Betriebsgesellschaft Bautzen mbH (BBB mbH)
– Jahres- und Konzern-Jahresabschluss 2023
– Entlastung Geschäftsführung
– Entlastung Aufsichtsrat
– Bestellung Wirtschaftsprüfer für das Jahr 2024 **BV-0022/2024**

Baubeschluss zur Instandsetzung des Rad- und Gehweges entlang der Neuschen Promenade einschließlich Ersatzneubau einer Uferstützwand unterstrom des Wehrs der Frankensteinischen Mühle an der Spree und Beschluss einer überplanmäßigen Auszahlung **BV-0021/2024**

Antrag auf Freigabe von 70.000 € für die Sanierung des Bolzplatzes im Gesundbrunnen und Beschluss einer überplanmäßigen Ausgabe **BV-0025/2024**

Zuschuss zur Finanzierung einer geringfügig entlohnten Beschäftigung im ZUSEUM Bautzen e.V. **BV-0009/2024**

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, B90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE für den Haushaltspol 2025 über die Einstellung von 300.000 € für die Entwicklung eines kommunalen Klima-/Wärmekonzeptes **BV-0032/2024**

Antrag der Fraktion BBB auf Heranziehung und Neuverhandlung des Beschlusses 0563/2024
– Zuschuss an den Träger Ev.-Luth. Kirchspiel Bautzen **BV-0007/2024**

Stadtratsbeschlüsse

3. Satzung zur Änderung der Gebühren- und Benutzersatzung der Stadt Bautzen für das Museum Bautzen

Der Stadtrat beschließt die Dritte Satzung zur Änderung der Gebühren- und Benutzersatzung der Stadt Bautzen für das Museum/Muzej Budyšín gemäß Anlage.

Bautzen, 25.9.2024
Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Anlage

Dritte Satzung zur Änderung der Gebühren- und Benutzersatzung der Stadt Bautzen für das Museum Bautzen/Muzej Budyšín

Der Stadtrat der Stadt Bautzen hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-

sche Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), den §§ 2, 8 a und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) in Verbindung mit dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) am 25. September 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebühren- und Benutzersatzung der Stadt Bautzen für das Museum Bautzen/Muzej Budyšín vom 11. Februar 2002, zuletzt geändert durch die Satzung vom 16. Mai 2023, wird wie folgt geändert:

Die „Anlage Gebührenverzeichnis für die Nutzung des Museums – Stand August 2024“ ist Bestandteil dieser Satzung und ersetzt die „Anlage Gebührenverzeichnis für die Nutzung des Museums – Stand März 2023“ der Gebühren- und Benutzersatzung der Stadt Bautzen für das Museum Bautzen/Muzej Budyšín vom 11. Februar 2002, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bautzen über die Benutzung des Stadtmuseums – Regionalmuseum der sächsischen Oberlausitz vom 16. Mai 2023.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 1. November 2024 in Kraft.

Bautzen, 2.10.2024

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Anlage

Gebührenverzeichnis für die Nutzung des Museums – Stand August 2024

A. Einzel-, Gruppen- und Jahreskarte

Einzel- und Gruppenkarten gelten für den einmaligen Eintritt in das Museum am jeweiligen Tag und verlieren ihre Gültigkeit mit der Schließung des Museums am Besuchstag. Gruppenkarten sind für Gruppen von fünf und mehr Personen. Jahreskarten sind für eine Person für die Dauer von 12 Monaten ab Kaufdatum im Rahmen der regulären Öffnungszeiten gültig und nicht übertragbar. In der Gebühr inbegriffen ist der Besuch der Dauerausstellung, der Besuch von Sonderausstellungen, der Besuch von Museumsfesten, Museumsgesprächen, Vorträgen und Matineen, die Teilnahme an öffentlichen Führungen dienstags, donnerstags und samstags und die Möglichkeit der Teilnahme an Ferienangeboten nach Punkt D6. des Gebührenverzeichnisses.

- | | |
|---------------------------------------|----------------|
| 1. a) Einzelkarte Vollzahler | 7 € |
| b) Einzelkarte ermäßigt ¹ | 2 € |
| 2. a) Gruppenkarte Vollzahler | 5 € pro Person |
| b) Gruppenkarte ermäßigt ¹ | 2 € pro Person |
| 3. a) Jahreskarte Vollzahler | 30 € |
| b) Jahreskarte ermäßigt ¹ | 20 € |

¹ Ermäßigungsberechtigt sind Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner, Schwerbehinderte, Sozialhilfeempfänger, Inhaber der sächsischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwillige im Dienst, Erwerbslose, Praktikanten im freiwilligen sozialen Jahr.

B. Eintrittsbefreiung

Eintritte werden nicht erhoben von

1. Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,
2. Schulklassen,
3. Inhabern des Sozialpasses oder des Familienpasses,
4. Mitgliedern des ICOM (Internationaler Museumsrat), des Deutschen Museumsbundes, des Sächsischen Museumsbundes, des Pro Museo – Förderverein des Museums Bautzen e.V. und Mitgliedern der Naturforschenden Gesellschaft der Oberlausitz sowie 5. geladenen Besuchern bei Ausstellungseröffnungen.

C. Führungsgebühren – jeweils zuzüglich zum Eintritt

1. Gruppenführungen für bis zu 25 Personen
 - a) Dienstag – Freitag 20 €
 - b) Samstag, Sonntag, Feiertag, Nachtführung, kombinierte Führung Museum/Stadt 30 €
2. Führung Nikolaiturm ab 8 bis 25 Personen 40 €

D. Gebühren für Veranstaltungsangebote

1. Ferienangebot
Ein Ferienangebot beinhaltet die Teilnahme an einem ca. 1,5 h dauernden Programm des Museums an einem Ferientag. Eventuell anfallende Materialkosten (z.B. für Bastelmaterial) sind pro Teilnehmer zu bezahlen (vgl. § 8 Abs. 2). Dies gilt auch für Personen, die eintrittsbefreit sind oder ermäßigte Eintritt bezahlen. Die Teilnehmerzahl kann beschränkt werden.

2. Seniorenangebot 3 € pro Person
Ein Seniorenangebot richtet sich an Personen ab ca. 65 Jahren. Die Teilnahme beinhaltet seniorengerechte ausstellungsbezogene Programme sowie ein gemeinsames Singen und Beisammensein für die Dauer von ca. 1,5 h. Die Teilnehmerzahl ist auf maximal 15 Personen begrenzt.

3. Kindergeburtstag – zuzüglich Eintritt für erwachsene Begleitpersonen 50 €
Das Angebot bietet altersgerechte museumsbezogene Programme, sowie gemeinsames Beisammensein für eine Gesamtzeitdauer von ca. 2 – 3 Stunden. Eventuell anfallende Materialkosten (z.B. für Bastelmaterial) sind pro Teilnehmer zu bezahlen (vgl. § 8 Abs. 2). Die Teilnehmerzahl ist auf maximal 12 Kinder begrenzt.

4. Sonderveranstaltungen 5 € bis 50 € pro Person
Für Sonderveranstaltungen (z. B. Konzerte) richtet sich die Höhe der Gebühr nach der Dauer und den Kosten der Veranstaltung. Die Gebühr wird dementsprechend für jede Veranstaltung einheitlich innerhalb des Gebührenrahmens festgesetzt.

E. Sonstige Gebühren

- | | |
|--------------------|------|
| 1. Fotoerlaubnis: | 5 € |
| 2. Videoerlaubnis: | 10 € |

F. Reproduktionen

1. Die Gebühr für die einmalige Verwendung einer Reproduktion in gedruckten Veröffentlichungen, insbesondere Zeitschriften, Büchern, Bildbänden, Enzyklopädiën beträgt, zzgl. der Kosten der Reproduktionsherstellung, bei einer Auflage bis

1.000 Stück	55 €,
3.000 Stück	70 €,
5.000 Stück	80 €,
10.000 Stück	90 € und
über 10.000 Stück	100 €.

Die Nutzung der Reproduktion in einer wissenschaftlichen Publikation ist gebührenfrei.
Dies befreit nicht von den Kosten der Herstellung der Reproduktion.

2. Die Gebühr für die mehrfache Verwendung einer Reproduktion, insbesondere in verschiedensprachigen oder sonstigen unterschiedlichen Veröffentlichungen oder in verschiedenen Druckerzeugnissen beträgt, zzgl. der Kosten der Reproduktionsherstellung, 100 €.

3. Die Gebühr für die Wiedergabe von Standbild-Bilddaten im Internet, Fernsehen und Film beträgt, zzgl. der Kosten der Reproduktionsherstellung, 100 €.

4. Die Gebühr für die Verwendung von Filmsequenz-Bilddaten im Internet, Fernsehen und Film beträgt, zzgl. der Kosten der Reproduktionsherstellung, 200 €.

5. Die Gebühr für die Verwendung von Standbild-Bilddaten zu gewerblichen Zwecken wie kunstgewerblichen Gegenständen, Postkarten, Plakaten, großformatigen Kunstblättern, Schallplattenhüllen/CD-Hüllen, Kalendern, Werbematerialien etc. beträgt, zzgl. der Kosten der Reproduktionsherstellung, 300 €.

G. Gebühr für die Nutzung von Museumsräumen

1. Innerhalb der Öffnungszeiten
 - a) Vortragssaal für bis zu 3 Stunden 50 €
 - b) Vortragssaal ganztägig 150 €
2. Außerhalb der Öffnungszeiten zusätzlich pro angefangene Stunde 20 €

Hinweis § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Sitzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3. oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen werden ist.

Änderungssatzung zur Bekanntmachungssatzung

Der Stadtrat beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Bekanntmachungssatzung der Stadt Bautzen vom 15.12.2016 gemäß Anlage 1.

Bautzen, 25.9.2024
Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Anlage

Erste Satzung zur Änderung der Bekanntmachungssatzung der Stadt Bautzen

Der Stadtrat der Stadt Bautzen hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (Komunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) i. V. m. § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächsisches E-Government-Gesetz – SächsEGovG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) am 25. September 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Bekanntmachungssatzung der Stadt Bautzen vom 15. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bautzen erfolgen in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Bautzen auf der Internetseite der Stadt Bautzen unter <https://www.bautzen.de/amsblatt>. Soweit besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich durch Abdruck im „Oberlausitzer Kurier Lokalausgabe Bautzen“, die in diesem Fall die authentische Form darstellt. Dies gilt insbesondere für Bekanntmachungen nach § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB.“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Jedermann kann in der Stadtbibliothek Bautzen, Schloßstraße 10/12, 02625 Bautzen auf die Publikationen des elektronischen Amtsblattes zugreifen und Einsicht nehmen.“</

der Bekanntmachungssatzung der Stadt Bautzen vom 15.12.2016.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 1. November 2024 in Kraft.

Bautzen, 1.10.2024

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Anlage			
Standorte der Bekanntmachungssatzungen im Ortschaften Stand 17.07.2024			
1. Niederkruske	Ortschaft	Ortschaft	Strasse
Niederkruske	Niederkruske	Niederkruske	Mineralfreiberg
2. Niederkruske	Niederkruske	Niederkruske	Am Schäferberg
Niederkruske	Niederkruske	Niederkruske	Schäferberg in der Elstermühle
3. Niederkruske	Niederkruske	Niederkruske	Am Schäferberg
4. Niederkruske	Niederkruske	Niederkruske	Am Schäferberg
5. Niederkruske	Niederkruske	Niederkruske	Gartendammstraße
6. Strelitz	Strelitz	Strelitz	Strelitz
7. Strelitz	Strelitz	Strelitz	Strelitz
8. Strelitz	Strelitz	Strelitz	Rathausstraße
9. Kleinwelka	Kleinwelka	Kleinwelka	Großwinkelstraße
10. Kleinwelka	Kleinwelka	Kleinwelka	Friedrichstraße
11. Kleinwelka	Kleinwelka	Kleinwelka	Leipziger Straße
12. Kleinwelka	Kleinwelka	Kleinwelka	Am Leipziger
13. Selmsdorf/Böhlitz	Teutschenthal	Teutschenthal	Kanzlerweg 8
14. Selmsdorf/Böhlitz	Teutschenthal	Teutschenthal	Hans-Dörfler-Weg 18
15. Selmsdorf/Böhlitz	Teutschenthal	Teutschenthal	Am Bauschrein 1
16. Selmsdorf/Böhlitz	Teutschenthal	Teutschenthal	Am Bauschrein gegenüber Wiesnholz 3
17. Selmsdorf/Böhlitz	Teutschenthal	Teutschenthal	Am Bauschrein gegenüber Wiesnholz 38
18. Selmsdorf/Waltersdorf	Waltersdorf	Waltersdorf	Am Bauschrein Haus Richtung Norden
19. Selmsdorf/Waltersdorf	Waltersdorf	Waltersdorf	Am Bauschrein 12
20. Selmsdorf/Waltersdorf	Waltersdorf	Waltersdorf	Am Bauschrein 15
21. Selmsdorf/Waltersdorf	Waltersdorf	Waltersdorf	Am Bauschrein 18
22. Selmsdorf/Waltersdorf	Waltersdorf	Waltersdorf	Am Bauschrein 20
23. Selmsdorf/Waltersdorf	Waltersdorf	Waltersdorf	Am Bauschrein 22
24. Selmsdorf/Waltersdorf	Waltersdorf	Waltersdorf	Am Bauschrein 25
25. Selmsdorf/Waltersdorf	Waltersdorf	Waltersdorf	Am Bauschrein 28
26. Selmsdorf/Waltersdorf	Waltersdorf	Waltersdorf	Am Bauschrein 30

Hinweis § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3. oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Beschluss zur Weiterführung des Bundesförderprogramms „Demokratie leben!“ Partnerschaft für Demokratie Bautzen

3. Förderperiode für die Jahre 2025 – 2032

Der Stadtrat beschließt die Fortführung der „Partnerschaft für Demokratie Stadt Bautzen“ des Bundesförderprogramms „Demokratie leben!“ für die dritte Förderperiode vom 1.1.2025 bis voraussichtlich 31.12.2032. Die Stadtverwaltung wird im Rahmen der geltenden Haushaltssatzung ermächtigt, die für das Förderprogramm notwendige Antragstellung vorzunehmen. Des Weiteren wird sie ermächtigt, die für die Umsetzung erforderliche Koordinierungs- und Fachstelle zu berufen und zu organisieren.

Bautzen, 25.9.2024
Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Einrichtung eines Beirates für sorbische Angelegenheiten – Grundsatzbeschluss

Der Stadtrat folgt der Empfehlung des Arbeitskreises für sorbische Angelegenheiten vom 15. Mai 2024 und beauftragt den Oberbürgermeister bis zur Sitzung des Stadtrates im November 2024 eine Anpassung der Hauptsatzung zur Abstimmung vorzulegen, welche die Einrichtung eines Beirates für sorbische Angelegenheiten ermöglicht.

Bautzen, 25.9.2024
Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Überplanmäßige Ausgabe 2023 – Kindertageseinrichtungen – Erstattungen an Freie Träger

Der Stadtrat beschließt eine überplanmäßige Budgetüberschreitung im Ergebnishaushalt 2023 in Höhe von 253.900,00 € im Produktsachkonto 365101.4457000 – Kindertageseinrichtungen – Erstattungen an Freie Träger. Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen des Landeszuschusses nach SächsKitaG im Produktsachkonto 365101.3141000.

Bautzen, 25.9.2024
Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Bautzener Wohnungsbauhausellschaft mbH (BWB)

- Jahresabschluss 2023
- Entlastung der Geschäftsführung für das Jahr 2023
- Entlastung des Aufsichtsrates für das Jahr 2023

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister in der

baugesellschaft mbH folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss 2023 fest.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 5.611.608,48 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Die Gesellschafterversammlung erteilt der Geschäftsführung für das Jahr 2023 Entlastung.
4. Die Gesellschafterversammlung erteilt dem Aufsichtsrat für das Jahr 2023 Entlastung.

dem Produktsachkonto 541009.4221000 – verfügbare Budget – Vorschläge der Fraktionen.

Bautzen, 25.9.2024

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Informationen

Ratsmedaille an Dominik Pietschmann verliehen

In Würdigung herausragender schulischer Leistungen verbunden mit einem gesellschaftlichen Engagement verleiht die Stadt Bautzen die Ratsmedaille an Schülerinnen und Schüler ihrer Stadt. Für das Schuljahr 2022/2023 wurde Dominik Pietschmann durch das Schiller-Gymnasium nominiert. Er erhielt nun im Rahmen der -Stadtstratssitzung am 25.9.2024 seine Ratsmedaille durch Oberbürgermeister Karsten Vogt verliehen.



Pietschmann zeichnete sich in seiner Schulzeit, neben der Abiturnote 1,0, durch eine Vielzahl unterschiedlicher Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des Schullebens aus. So engagierte er sich jeweils als Klassen- und Kurssprecher und wirkte ebenso an der Gestaltung von Schulaktivitäten mit, darunter im Projekt „Schüler helfen Schülern“ oder bei der Produktion eines Image-filmes für das Schiller-Gymnasium. Er half weiterhin Schulveranstaltungen zu digitalisieren und begleitete das 150-jährige Schuljubiläum. Sein außerschulisches Engagement erstreckte sich beispielweise in der Unterstützung des Brücke e.V., der Teilnahme an Chorauftritten und Mitwirkung in der Josua Gemeinde. So gründete und leitete Pietschmann einen Schulbibelkreis. Beim Projekt „1.000 Bäume für Bautzen“ zeigte er seinen grünen Daumen ebenso wie bei der Organisation des ersten „Cleaning-Days“ an seiner Schule. Wir gratulieren ganz herzlich zu dieser Auszeichnung!

16. Semester der Bautzener Akademie startet im November

Die besondere Verbindung der Stadt Bautzen zur künftigen Dualen Hochschule wird mit einem altbekannten Format wieder ins Leben gerufen. Zum 16. Mal startet die „Bautzener Akademie“ nun in das Herbstsemester mit einer spannenden Vorlesungsreihe in der Staatlichen Studienakademie Bautzen, Löbauer Straße 1, jeweils 18.00 Uhr im Hörsaal:

Montag, 4. November 2024

Wie man wirkungsvoll seinen Senf dazugibt
Sebastian Kroggel | Opernsänger; Executive Coach für Wirkung, Rede und Auftritt

Montag, 2. Dezember 2024

Von Kohl und Kassler – Was wir für Klima und Gesundheit tun können
Dr. Madlen Stimming | Ernährungswissenschaftlerin, Sächsische Agentur für Regionale Lebensmittel

Montag, 6. Januar 2025 (alternativ 13. Januar 2025)

Als Buffalo Bill durch Bautzen ritt – eine Presseschau vom Sommer 1906
André S. Köhler | ehem. PR- und Marketing-Leiter im Radebeuler Karl-May-Museum

Montag, 3. Februar 2025

Wie funktioniert die Oberlausitzer Karpfenwirtschaft und welche Rolle spielt das Biosphärenreservat?
Dr. Gert Füllner | Referatsleiter I, Chief of Fisheries Department, Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Montag, 3. März 2025

Auto-mobil ist keine Frage des Alters – Nutzen und Grenzen von Fahrerassistenzsystemen
Dietmar Zanke | Fahrsicherheitstrainer, Bereich Prävention Straßenverkehr des Deutschen Verkehrssicherheitsrates e.V. und Kreisverkehrswacht Bautzen e.V.

Montag, 7. April 2025

Wie gelingt gesunder Schlaf?
Ruth Dölemeyer | Psychotherapeutin

Neue Sonderausstellung im Museum Bautzen

Das Museum Bautzen eröffnet am Sonnabend, dem 12. Oktober um 15.00 Uhr die Sonderausstellung „Jutta Mirtschin – Malerei, Grafik, Illustration, Theater, Plakat“. Vielen dürfte die Künstlerin durch ihre zahlreichen Kinderbuchillustrationen bekannt sein, aber den

meisten wohl über das Cover der beliebten Gerhard Schöne Platte „Lieder aus dem Kinderland“, welches sie gestaltete.

Museumsleiter Dr. Jürgen Vollbrecht wird die Ausstellung eröffnen. Im Anschluss folgt die Lesung „Die fantastischen Wirklichkeiten der Jutta Mirtschin“ von Tanja Böhme. Der Autor Reinhard Griebner wird eine Einführung in die Ausstellung geben. Musikalisch umrahmt wird die Eröffnung von den Musikerinnen Sophia Heide (Violine) und Diana Bikbaev (Viola). Der Eintritt zur Eröffnung ist frei. Ausführliche Informationen zur Ausstellung finden Sie unter www.museum-bautzen.de.

Lesung und Versteigerung in der Stadtbibliothek

Der neue Roman von Jens Wonneberger glänzt wie gewohnt durch seine feine psychologische Beobachtungsgabe und poetische Stilsicherheit. Wonneberger wird am Dienstag, dem 15. Oktober 2024 um 19.00 Uhr aus seinem Werk „Pension Seeparadies“ lesen.

Zur 55. Bautzener Poesieversteigerung am Freitag, dem 25. Oktober 2024 um 19.30 Uhr lädt Lyriker, Satiriker und Meister des Auktionshammers Andreas Hennig in die Hauptbibliothek der Stadtbibliothek ein. Natürlich dürfen Poesie, Musik und jede Menge Spaß dabei nicht fehlen! Versteigert werden 20 Kultgegenstände, 3 Überraschungspakete, Bautzen-Memorabilia, Tiere, Grafiken und Plakate. Die musikalische Umrahmung übernimmt DJ ANTH. Ausführliche Informationen zu den Veranstaltungen finden Sie unter www.stadtbibliothek-bautzen.de.

Wertstoffcontainerplatz weicht Feuerwehrzufahrt

Der Wertstoffcontainerplatz Paulistraße/Ecke Erich-Pfaff-Straße, in 02625 Bautzen, wurde mit Ablauf des 30. Septembers 2024 ersetztlos gestrichen. Grund dafür sind Bauarbeiten im Bereich Paulistraße Nr. 29. Nach Abschluss der Bauarbeiten dient diese Fläche als Feuerwehrzufahrt. Als naheliegende Standorte zur Entsorgung von Altglas, Altpapier und Altkleidern stehen Ihnen in diesem Gebiet die öffentlichen Wertstoffcontainerplätze Paulistraße, gegenüber Hausnummer 63; Bertolt-Brecht-Straße, hinter der Kaufhalle Ost; Roesgerstraße, neben Hausnummer 2 und Paul-Neck-Straße, vor Hausnummer 133, zur Verfügung.

Straßenreinigung

Im Zusammenhang mit Straßenreinigungsarbeiten durch die Beteiligungs- und Betriebsgesellschaft Bautzen mbH sind Parkbeschränkungen zu erwarten.

Dienstag, 15. Oktober	Karl-Liebknecht-Straße
Czornebohstraße	
Mittwoch, 16. Oktober	Parkplatz Schliebenstraße kompl.
Untere Straße	Auritz
Apfelallee	Auritz
Dienstag, 22. Oktober	Flinzstraße ab HSNr. 70 bis Juri-Gagarin-Straße
Gesundbrunnenring	stadteinwärts von J.-Gagarin-Straße bis Gareisstraße
Tuchmacherstraße	
Mittwoch, 23. Oktober	Holzmarkt
Gerberstraße	
Vor dem Gerbertor	
Kantstraße	
Arnoldstraße	
Donnerstag, 24. Okt.	August-Bebel-Straße
August-Bebel-Platz	(nur die Verlängerung der A.-Bebel-Straße)
Kantstraße	
Arnoldstraße	

In eigener Sache

Mit dem Stadtratsbeschluss vom 25. September wird das Amtsblatt in dieser Form durch das „elektronische Amtsblatt“ ersetzt und ist ab 1. November 2024 unter www.bautzen.de/amtsblatt nachzulesen. Ein Abdruck im Mitteilungsblatt wird nicht mehr erfolgen. Aktuelle Informationen sind zudem im Bereich Aktuelles unter www.bautzen.de nachzulesen.

Herausgeber Oberbürgermeister der Stadt Bautzen
Verantwortlich Peter Stange, Fon 03591 534-390
Anschrift Stadtverwaltung Bautzen, Amt für Wirtschaft, Kultur, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen **Internet** www.bautzen.de **Druck** Linus Wittich Medien KG **Auflage**